

Satzung

Feuerversicherungsverein Soltau a.G.
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.06.2025

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name

Der im Jahre 1874 gegründete Verein ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) im Sinne von § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und führt den Namen:

Feuerversicherungsverein Soltau a.G.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Soltau.

§ 3 Aufsicht

Der Verein untersteht der Aufsicht des Landkreises Heidekreis.

§ 4 Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet umfasst das Bundesland Niedersachsen.

§ 5 Zweck

1. Der Verein betreibt die Sachversicherung.
2. Der Verein hat das Recht, Versicherungen in allen Sparten zu vermitteln. Die Vermittlung kann auch durch ein Tochterunternehmen erfolgen. Des Weiteren kann Rückversicherungsschutz eingekauft werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Bekanntmachung

Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben per Brief oder E-Mail an die Mitgliedervertreter bzw. Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch Eintritt in einen bestehenden Vertrag.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf sämtlicher bei dem Verein bestehender Versicherungsverträge.
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organe und Geschäftsführung

§ 9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten sind.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedervertretern, die die Gesamtheit der Mitglieder vertritt. Die Mitgliedervertreter sind ehrenamtlich tätig und erhalten dafür von der Mitgliederversammlung festgesetzte Tagungsgelder. Die Mitgliedervertreter müssen Mitglied des Vereins sein.

3. Die Wahl eines Mitgliedervertreeters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist möglich. Für jede Wahl stellt der Vorstand einen Vorschlag auf. Die Mitgliedervertreterversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.
4. Die ordentliche Mitgliedervertreterversammlung findet alljährlich möglichst in den ersten sechs Monaten statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung gemäß § 7 dieser Satzung mindestens zehn Tage vorher einberufen.
5. Die Mitgliedervertreterversammlung findet vorzugsweise als Präsenzveranstaltung statt. Ist dies nicht möglich, kann die Mitgliedervertreterversammlung auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand und gibt dies in der Einladung bekannt.
6. Eine außerordentliche Mitgliedervertreterversammlung findet statt, wenn der Vorstand diese für erforderlich hält oder mindestens 50 % der Mitgliedervertreter sich dafür aussprechen.
7. Die Mitgliedervertreterversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliedervertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitgliedervertreter beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handzeichen oder, wenn Einspruch erhoben wird, durch Stimmzettel gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ergibt sich bei einer Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliedervertreterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliedervertreterversammlung, die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse beinhalten.

§ 12 Aufgaben der Mitgliedervertreterversammlung

1. Die Mitgliedervertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund
 - b) Wahl der Mitgliedervertreter
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Vergütung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder
 - g) Festsetzung der Tagungsgelder für die Mitgliedervertreter
 - h) Beschluss über Anträge des Vorstandes bzw. der Mitgliedervertreter
 - i) Beschluss über die Verwendung des Gewinns bzw. Deckung des Verlustes
 - j) Beschluss über Änderung der Satzung
 - k) Beschluss über Auflösung, Bestandsübertragung und Verschmelzung des Vereins
2. Anträge und Beschwerden von Mitgliedervertretern, über die die Mitgliedervertreterversammlung entscheiden soll, sind so rechtzeitig bei dem Vorstand einzureichen, dass sie in der Einladung zur Mitgliedervertreterversammlung aufgenommen werden können.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem hauptamtlichen Geschäftsführer.
2. Die Mitgliedervertreterversammlung wählt aus ihrem Kreis den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Mit der Wahl zum Vorstand endet die Amtszeit als Mitgliedervertreter.
3. Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig. Er wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter der Mitgliedervertreterversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Eine Mitgliedschaft in dem Verein ist für den Geschäftsführer nicht erforderlich.
4. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedervertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer, einberufen.
6. Über die Verhandlungen des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, welches von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 15 Vergütung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine Vergütung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Für den hauptamtlichen Geschäftsführer wird die Vergütung in einem Anstellungsvertrag geregelt. Dieser Vertrag wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter mit dem Geschäftsführer vereinbart.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und sorgt für einen möglichst reibungslosen Geschäftsbetrieb. Dabei hat er alle Entscheidungsfreiheiten, soweit nicht etwas anderes in dieser Satzung, von der Aufsicht oder dem Gesetz bestimmt wird.

§ 17 Rechnungsprüfer

Als vereinsinterne Rechnungsprüfer werden zwei Mitgliederversammlungsmitglieder aus der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Diese haben die Prüfung der Jahresrechnung anhand der Bücher, Belege und Schriften vorzunehmen und der Mitgliederversammlung den Prüfbericht zu erstatten.

IV. Vermögensverwaltung

§ 18 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den im Voraus zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder
- b) den gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen der Mitglieder
- c) den sonstigen Einnahmen

§ 19 Nachschüsse

1. Reichen die Jahreseinnahmen sowie die Rückstellungen und die verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder verpflichtet, Nachschussbeiträge nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge zu leisten. Die Nachschüsse dürfen die zur Deckung des Verlustes notwendige Summe nicht übersteigen.
2. Zu den Nachschüssen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
3. Die Nachschusspflicht ist auf die Höhe eines Jahresbeitrages des laufenden Geschäftsjahres begrenzt.
4. Zur Zahlung des Nachschussbeitrages sind die Mitglieder in der gleichen Weise aufzufordern, wie zur Zahlung der laufenden Jahresbeiträge. Die Verzugsfolgen richten sich nach dem aktuellen Versicherungsvertragsgesetz.
5. Über die Festsetzung der Nachschüsse und deren Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 20 Verlustrücklage

1. Zur Deckung von außergewöhnlichen Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gebildet, deren Mindesthöhe 1.000.000 € beträgt.
2. Der Verlustrücklage ist der volle Jahresüberschuss des Geschäftsjahres bis zum Erreichen oder Wiedererreichen der Mindesthöhe zuzuführen. Darüber hinaus können ihr weitere Beiträge zugeführt werden.
3. Die Verlustrücklage darf zur Deckung eines im Geschäftsjahr entstandenen Verlustes nur bis zur Hälfte ihres jeweiligen Bestandes in Anspruch genommen werden, wobei jedoch mindestens 500.000 € in der Verlustrücklage verbleiben müssen. Ein danach noch bestehender Verlust ist durch Nachschüsse zu decken. Verbleibt nach Ausschöpfung der Nachschusspflicht noch ein Verlust, so darf zu seiner Deckung die Verlustrücklage restlos in Anspruch genommen werden.

4. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann von den Zuführungs- und Entnahmebestimmungen abgewichen werden.

§ 21 Beitragsrückgewähr

1. Über die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung entscheidet der Vorstand.
2. Diese Rückstellung darf ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattungen verwendet werden.
3. Grundlage für die Verteilung der Beitragsrückerstattung bilden die Beiträge zur Hauptfälligkeit oder die Nachschüsse des Geschäftsjahres. Zu welchen Versicherungszweigen eine Beitragsrückerstattung erfolgen soll, entscheidet der Vorstand.

§ 22 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen ist gemäß den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften anzulegen, soweit es nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb benötigt wird.

§ 23 Freie Rücklage

1. Es kann eine freie Rücklage gebildet werden.
2. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

V. Änderung der Satzung

§ 24 Satzungsänderung

1. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Zur Wirksamkeit der Beschlüsse über Änderungen der Satzung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

VI. Auflösung des Vereins

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf den besonderen Zweck dieser Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsantrag muss einstimmig vom Vorstand oder von mindestens 50 % der Mitgliedervertreter gestellt werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitgliedervertreter und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Mit dem Beschluss über die Auflösung kann auch ein Beschluss über eine Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen verbunden werden.
4. Die zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen vier Wochen nach Bekanntmachung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.
5. Für die Auflösung bzw. Bestandsübertragung gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Vorgaben der Aufsichtsbehörde.

Genehmigt durch den Landkreis Heidekreis als Aufsichtsorgan am 29.08.2025.